

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Richtlinie für die Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Integrationsrat	17.06.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	24.06.2019
Rat	09.07.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt die neue Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren in Köln (Anlage A).

Die Richtlinie tritt, soweit es das Anerkennungs- und Antragsverfahren betrifft mit Bekanntgabe, hinsichtlich des Förderungsverfahrens und des Berichtswesens zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Interkulturellen Zentren vom 29.10.2007.

Alle bisher anerkannten Interkulturellen Zentren müssen sich einem neuen Anerkennungsverfahren unterziehen. Zur Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2020 sind sowohl Anträge auf Anerkennung als auch Anträge auf Förderung entsprechend dieser Richtlinie bis 15.11.2019 beim Amt für Integration und Vielfalt, Kommunales Integrationszentrum zu stellen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die z.Z. gültige Richtlinie wurde am 29.10.2007 im Rat beschlossen.

Zwischenzeitlich hat es neue Entwicklungen gegeben, die entsprechend berücksichtigt werden sollen. Die Erfahrungen aus zwölf Jahren Förderung der Interkulturellen Zentren sollen sich gleichzeitig in der jetzt vorgelegten neuen Richtlinie widerspiegeln. Insbesondere sind auch die fachlichen Ansprüche an die Arbeit der Interkulturellen Zentren gestiegen.

Seit Oktober 2018 gilt für Zuschüsse der Stadt Köln an Dritte eine neue Allgemeine Förderrichtlinie. Mit der aktuellen Richtlinie soll die Förderung der Interkulturellen Zentren an diese Richtlinie angepasst werden.

Das Förderprogramm im Sinne der Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Köln umfasst die Basisförderung der anerkannten Interkulturellen Zentren und in begründeten Fällen auch die Förderung von Sonderzentren (z.Z. Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Caritas Therapiezentrum für Folteropfer).

Mit der neuen Förderung werden in den Handlungsfeldern Kultur, Bildung, Partizipation und Teilhabe folgende strategische Ziele verfolgt:

- Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft
- Stärkung und Förderung der Vielfalt mit dem Schwerpunkt der durch Zuwanderung geprägten Stadtgesellschaft
- Förderung der bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Potentiale in der Integrationsarbeit
- Herstellung von Teilhabegerechtigkeit

Gegenüber der Richtlinie vom 29.10.2007 strebt die neue Richtlinie an:

- Stärkere Orientierung auf die Werte der Vielfalt und Gleichwertigkeit der verschiedenen Lebensentwürfe
- Förderung der Fachlichkeit durch die Entwicklung von Standards und das Angebot von Maßnahmen der Weiterentwicklung und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der Interkulturellen Zentren
- Aufnahme von Angeboten des Empowerments und der Förderung von Selbstorganisation in den Angebotskanon
- Deutlichere Anforderungen an die Vernetzung und die öffentliche Präsenz der geförderten IK-Zentren.

Der grundsätzliche Charakter der Förderung als Basisförderung, die die Akquise von Drittmitteln ermöglicht, wird in der Neufassung der Richtlinie beibehalten.

Ebenso bleibt der Kreis der möglichen Betreibenden der Interkulturellen Zentren der Gleiche, um so auch den Betrieb Interkultureller Zentren in Stadtgebieten, die geringere Potentiale bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements aufweisen, zu sichern.

Anlagen:

- Anlage A – Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren – neu
- Anlage B – Synopse der Richtlinien Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren aus 2007 und 2019
- Anlage 1 – Auszug aus dem Leitbild der Zentren
- Anlage 2.1 – Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Integration
- Anlage 2.2 – Selbstverpflichtung zur Teilnahme am Netzwerk Soziale Beratung und Kollegialen Audits zur Qualitätssicherung
- Anlage 3 – Kriterien der Einstufung
- Anlage 4 – Förderungshöhen
- Anlage 5 – Berichtswesen

Begründung der Dringlichkeit

Mit der Neufassung der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren in Köln soll eine Anpassung des Förderprogramms an die Anforderungen der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Köln gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Fachlichkeit der Arbeit der Zentren auf eine neue Basis gestellt werden.

Die Einführung der Richtlinie kann sinnvoll nur im Zusammenhang mit der neuen Bewilligung der Förderungen im neuen Förderzeitraum 2020 umgesetzt werden. Da die Neufassung eine Neuankennung aller Zentren erfordert und diese mit z.T. erhöhten qualitativen Standards verbunden ist, ist es erforderlich, dass die Träger der Interkulturellen Zentren ausreichend Zeit erhalten, vor dem 15.11.2019 ihre Anträge auf Anerkennung stellen zu können und dafür ggf. erforderliche Änderungen vorzunehmen.

Mit einer Verabschiedung der Richtlinie im Rat am 9. Juli 2019 hätten die Träger dann noch ca. vier Monate hierfür Zeit. Die Verwaltung hat im Gegenzug ein Interesse am möglichst frühen Eingang der Anträge auf Anerkennung, da mit derzeit 40 anerkannten Zentren ein sehr hoher Prüfaufwand zu erwarten ist.

Eine Verschiebung der Beschlussfassung könnte zur Folge haben, dass die Kontinuität der Förderung unterbrochen wird und der Fortbestand von Zentren finanzschwacher Träger gefährdet wird.